

STADTGEMEINDE LEIBNITZ
8430 LEIBNITZ, HAUPTPLATZ 24

Zl.: 120-20/2026/D/21388/2026

Leibnitz, am 22.07.2026
Maly

Betrifft **Firma Steinmetzunternehmen Reinisch GesmbH, Hainsdorf 8,
8421 Schwarzaual
Bewilligung von Erhaltungsarbeiten auf oder neben der Straße gem. § 90
StVO i. d. g. F.**

B E S C H E I D

Gemäß § 90 Abs. 1 und 3 der StVO 1960, BGBl. Nr. 159 in der geltenden Fassung der Novelle BGBl. Nr. 39/2013, wird der Firma Steinmetzunternehmen Reinisch GesmbH, Hainsdorf 8, 8421 Schwarzaual (FBNr.68937d), die straßenpolizeiliche Bewilligung für die Benützung öffentlichen Grundes zur Durchführung von Montagearbeiten Steingesimse mittels Teleskoplader in der Gemeindestraße **Am Frauenberg**, im Bereich der Liegenschaft **Nr. 29**, in der Zeit von **22.07.2026 bis 31.07.2026 (3 Arbeitstage)**, unter Einhaltung folgender

BEDINGUNGEN UND AUFLAGEN

erteilt:

A) Die Fahrbahn darf nur soweit in Anspruch genommen werden, als dies für die o.a. Arbeiten unbedingt erforderlich ist.

Die Arbeiten sind örtlich und zeitlich so durchzuführen, dass eine wesentliche Verkehrsbeeinträchtigung nach Möglichkeit hintangehalten wird.

Der Beginn der Abschränkung ist bei Dämmerung, Dunkelheit, Nebel, oder wenn es die Witterung sonst erfordert, durch geeignete Lampen (keine Sturmlaternen) wie folgt zu kennzeichnen:

**Durch rotes Dauerlicht, wenn an der Abschränkung nur links,
durch weißes Dauerlicht, wenn an der Abschränkung nur rechts,
durch gelbes Dauerlicht, wenn an der Abschränkung an beiden Seiten
vorbeigefahren werden kann.**

Gelbes Blinklicht darf nur zusätzlich verwendet werden und in der Minute ca. 60 x aufleuchten, wobei die Leuchtzeit gleich lang sein muss, wie die Dunkelzeit.

Die Anbringung von Verkehrszeichen und –einrichtungen ist durch eine vom Antragsteller verantwortlich, namhaft gemachte Person im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Leibnitz vorzunehmen.

Der Antragsteller hat eine Aufzeichnung zu führen, aus der der Ort und der Zeitpunkt der Anbringung, sowie die Entfernung des jeweiligen Verkehrszeichens hervorgehen. Diese Aufzeichnung ist nach Abschluss der Arbeiten der Stadtgemeinde Leibnitz zu übermitteln.

Die bewilligten Anlagen bzw. Einrichtungen sind so herzustellen und zu erhalten, dass hierdurch weder Straßenbestand noch der Straßenverkehr beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Allfälligen Anordnungen und Weisungen von Straßenaufsichtsorganen ist unverzüglich Folge zu leisten.

Allfällige Schäden, die an der Fahrbahn oder dem Straßenzubehör durch diese Arbeiten verursacht werden, sind der Straßenverwaltung zu ersetzen.

Nach Beendigung der Arbeiten sind die Verkehrszeichen zu entfernen. Insbesondere sind die verunreinigten Verkehrsflächen zu säubern.

Der Beginn und das Ende der Arbeiten sind unverzüglich der Stadtgemeinde Leibnitz bekanntzugeben.

Sämtliche erforderliche Maßnahmen sind vom Antragsteller auf seine Kosten vorzunehmen. Sollten zusätzliche Maßnahmen notwendig sein, behält sich die Behörde deren nachträgliche Vorschreibung vor.

Die Stadtgemeinde Leibnitz, sowie der Straßenerhalter, übernehmen mit der gegenständlichen Bewilligung keine wie immer geartete Haftung. Der Antragsteller trägt einzig und allein die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Abwicklung und Sicherung des Verkehrs.

Der jeweilige Baustellenbereich ist entsprechend den vom Kuratorium für Verkehrssicherheit herausgegebenen „Richtlinien für die Kennzeichnung von Baustellen“ abzusichern.

Bei der Aufstellung der Verkehrsleiteinrichtungen und -zeichen sind die Bestimmungen der §§ 48 - 57 Straßenverkehrsordnung 1960 zu beachten.

Insbesondere wird auf Folgendes hingewiesen:

- Die Straßenverkehrszeichen sind auf der rechten Fahrbahnseite anzubringen.
- Die zusätzliche Anbringung an anderen Stellen ist zulässig. Auf einer Anbringenvorrichtung für Straßenverkehrszeichen, wie Standsäulen, Rahmenträger und dgl. dürfen nicht mehr als 2 Straßenverkehrszeichen angebracht werden (§ 48/2 StVO 1960).
- Der Abstand zwischen dem unteren Rand eines Straßenverkehrszeichens und der Fahrbahn darf bei seitlicher Anbringung nicht weniger als 0,60 m und nur in Ausnahmefällen mehr als 2,20 m betragen.
- Bei seitlicher Anbringung darf der seitliche Abstand zwischen dem der Fahrbahn zunächst liegenden Straßenverkehrszeichen und dem Fahrbahnrand im Ortsgebiet nicht weniger als 0,30 m und nur in Ausnahmefällen mehr als 2,0 m, auf Freilandstraßen nur in Ausnahmefällen weniger als 1,0 m und mehr als 2,50 m betragen.

B) Besondere Bedingungen und Auflagen:

Es sind folgende Straßenverkehrszeichen im Mittelformat (lt. Richtlinien für die Kennzeichnung von Baustellen) aufzustellen:

Gefahrenzeichen:

§ 50 Zif. 9 StVO 1960 Baustelle

Vorschriftszeichen:

§ 52 lit. a) Zif. 1 Stvo 1960 Fahrverbot

§ 52 lit. a) Zif. 13 b) StVO 1960 Halten und Parken verboten

Hinweiszeichen:

§ 53 Zif. 16 b) StVO 1960 Umleitung

§ 53 Zif. 11 StVO 1960 Sackgasse

Zusatztafel: Zufahrt bis Am Frauenberg 17 möglich!

Die Anrainer sind nachweislich über die Dauer und Art der Einschränkungen zu informieren. Die Aufstellung der Verkehrszeichen erfolgt nach Bedarf bzw. nach Baustellenfortschritt.

C) Weitere Vorschriften:

1. Die Baustelle ist durch rot-weiß-gestreifte Latten/Scherengitter/Bauzaunelemente mittels Schellenbefestigung miteinander verbunden, abzuschränken.
2. Die Arbeiten dürfen nur bei **Tageslicht** durchgeführt werden.
3. An Sonn- und Feiertagen dürfen keine die Verkehrssicherheit beeinträchtigenden Arbeiten vorgenommen werden.
4. **Sperre des Gehsteiges** (nach Erfordernis dem Bauverlauf entsprechend) mit Anbringung einer Hinweistafel „Gehsteig gesperrt!“
5. Die jederzeitige Zufahrt von Einsatzfahrzeugen (Feuerwehr, Polizei, Rettung) ist für den gesamten Baustellenverlauf sicherzustellen.
6. Die Anrainer sind **verpflichtend schriftlich zu verständigen**, über die Art und Dauer der Einschränkung zu den Grundstückszufahrten. Nach Möglichkeit sind provisorische Grundstückszufahrten zu errichten.

Dafür maßgebliche Rechtsgrundlagen:

§§ 90, 48, 49, 51, 54 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO;

KOSTEN

Gemäß §§ 76 und 78 AVG 1991, BGBl.Nr. 192 i.d.g.F. hat der Antragsteller nachstehend bemessene Verwaltungs- bzw. Verfahrenskosten binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides auf das Konto bei der **Stiermärkischen Bank und Sparkassen AG, IBAN: AT58 2081 5000 4033 1498, BIC: STSPAT2G**, zu überweisen.

1) Verwaltungsabgaben gem. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2025,	
LGBL.Nr. 57 i.d.g.F,	
a) für die Bewilligung gemäß TPG 47	€ 20,00
b) für eine Beilage nach § 14 TP 5 Abs 1a	€ 6,00
2) Bundesgebühr für das Ansuchen	€ 21,00
	<u>€ 47,00</u>

BEGRÜNDUNG

Gemäß § 90 StVO 1960 in der derzeit geltenden Fassung ist für Arbeiten auf oder neben der Straße eine Bewilligung der Behörde erforderlich, wenn der Straßenverkehr beeinträchtigt wird. Im vorliegenden Fall wird der Straßenverkehr durch die vorgesehenen Bauarbeiten zwar beeinträchtigt, jedoch die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Fahrzeugverkehrs bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen gewährleistet. Der beantragten Bewilligung konnte daher Folge gegeben werden.

Die Kostenvorschreibung stützt sich auf § 76 - 78 AVG. 1991 i.d.g.F. und erfolgte tarifgemäß.

Hinweis: Werden Auflagen, Bedingungen und Fristen dieses Bescheides nicht beachtet, oder werden durch die Arbeiten auf oder neben der Straße entgegen den Bestimmungen des § 90 StVO Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs herbeigeführt, liegen Verwaltungsübertretungen nach § 99 (4) lit. i bzw. lit. f der StVO 1960 vor und müsste die im Gesetz vorgesehene Geldstrafe verhängt werden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Diese wäre binnen 2 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides, gemäß § 63 Abs. 5 AVG 1991, schriftlich, per Telefax, mittels E-Mail, oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Stadtgemeinde Leibnitz einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen gegen den sie sich richtet und hat einen begründeten Antrag zu enthalten.

Eine allfällige Berufung ist mit € 21,00 Bundesabgaben zu vergebühren; Beilagen mit € 6,00 Bundesgebühren je Bogen, höchstens aber mit € 36,00 Bundesgebühren.

F.d.R.d.A.
Ing. Peter Paulitsch

Der Bürgermeister:
Mag. Daniel Kos, MBA

Ergeht an:

1. Firma Steinmetzunternehmen Reinisch GesmbH, Hainsdorf 8, 8421 Schwarzaual, office@stein.at; einkauf@stein.at; siegfried.wurzinger@stein.at
2. Freiwillige Feuerwehr Leibnitz, Sparkassenplatz 6, 8430 Leibnitz, kdo.024@bfvlb.steiermark.at
3. Wirtschaftshof der Stadtgemeinde Leibnitz, Südbahnstraße 11, 8430 Leibnitz, wirtschaftshof@leibnitz.at
4. Polizeiinspektion Leibnitz, Mariengasse 2, 8430 Leibnitz, pi-st-leibnitz@polizei.gv.at
5. Bezirkspolizeikommando Leibnitz, Mariengasse 2, 8430 Leibnitz, BPK-ST-Leibnitz@polizei.gv.at
6. Kammer der gewerblichen Wirtschaft, L. Fessler-Gasse 1, 8430 Leibnitz, leibnitz@wkstmk.at
7. Kammer für Arbeiter und Angestellte, Karl-Morre-Gasse 6, 8430 Leibnitz, leibnitz@akstmk.at
8. Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft, Julius-Strauss-Weg 1, 8430 Leibnitz, bk-leibnitz@lk-stmk.at

9. Ärztekammer für Steiermark, Kaiserfeldgasse 29, 8010 Graz, aekestmk.or.at
10. Notariatskammer für Steiermark, Wielandgasse 36, 8010 Graz, steiermark@notariatskammer.at
11. Steiermärkische Rechtsanwaltskammer, Salzamtsgasse 3, 8010 Graz, office@rakstmk.at
12. ÖBB Postbus GesmbH, zHohenstaufengasse 6, 8021 Graz, erwin.giessauf@postbus.at
13. Stadtgemeinde Leibnitz – Öffentliches Gut
14. Finanzverwaltung im Hause